**Ergänzungsfragen zum Antrag**

|  |  |
| --- | --- |
| Leiter |  |
| Stellvertreter |  |
| Tierschutzbeauftragte/r |  |
| Aktenzeichen |  |
| Titel des Antrags |  |

1. Wissenschaftliche Rechtfertigung für die Wahl der vorgesehenen Tierart.

Vom Nutzer auszufüllen

2. Vorgesehenes Alter (Lebensabschnitt) der Tiere und wissenschaftliche Rechtfertigung für die Wahl des Alters.

Vom Nutzer auszufüllen

3. Vorgesehenes Geschlecht der Tiere und wissenschaftliche Rechtfertigung für die Wahl des Geschlechts.

Vom Nutzer auszufüllen

4. Zusammenfassung der Maßnahmen zur Verminderung, Vermeidung und Linderung jeglicher Form des Leidens von Tieren von ihrer Geburt bis zu ihrem Tod.

Zucht und Haltung:

Die Zucht und Haltung der Tiere erfolgt in der IBF – auch wenn sich die Tiere im Experiment befinden – unter standardisierten Bedingungen gemäß den aktuellen gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen und nach Vorgaben des Tierschutzausschusses.

Maßnahmen bezogen auf die vorgesehenen Experimente:

Vom Nutzer auszufüllen

5. Beschreibung der Versuchs- und Beobachtungsstrategien zur Minimierung der Schmerzen, Leiden und Schäden im Laufe des Versuchsvorhabens.

Vom Nutzer auszufüllen

6. Mit welchen Methoden werden die den Tieren zuzufügenden Schmerzen, Leiden und Schäden auf das unerlässliche Maß beschränkt?

Vom Nutzer auszufüllen

7. Werden bei einem betäubten Wirbeltier Mittel eingesetzt, durch die das Äußern von Schmerzen verhindert oder beeinträchtigt wird? Wenn Ja, ist dies wissenschaftlich mit den Angaben des § 31 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c TierSchVersV zu begründen.

Vom Nutzer auszufüllen (in der Regel: Nein)

8. Mit welchen Methoden, soll die Haltung, die Zucht und die Pflege der Tiere ver- bessert werden, dass sie damit nur in dem Umfang belastet werden, der für die Verwendung zu wissenschaftlichen Zwecken unerlässlich ist? Die Haltung der Tiere ist auch während ihrer Verwendung fortlaufend hinsichtlich der Möglichkeiten zur Verbesserung des Wohlergehens der Tiere zu überprüfen.

Die Zucht erfolgt bedarfsorientiert, d.h. die Tiere werden nur in dem Maße gezüchtet, dass die Linie erhalten bleibt und die notwendige Anzahl an Experimentaltieren zur Verfügung steht. Werden Tiere gezüchtet, die aufgrund ihres Geschlechts oder ihres genetischen Hintergrunds nicht als Zucht- oder Experimentaltier eingesetzt werden können, wird geprüft, ob diese Tiere anderweitig eingesetzt werden können. Falls die Tiere nicht eingesetzt werden können, werden diese schmerzlos getötet. Die Haltung und Pflege erfolgt grundsätzlich nach den aktuellen gesetzlichen Vorgaben.

9. Wie sollen die Methoden, die in Tierversuchen angewendet werden, verbessert werden?

Vor Einreichung des Antrags zur Genehmigung eines Tierversuchs erfolgte eine detaillierte Versuchsplanung unter Berücksichtigung der eigenen Erfahrungen, der aktuellen Literatur, dem Austausch innerhalb der eigenen und mit der Fragestellung ebenfalls befasster Arbeitsgruppen und ggf. dem Tierschutzausschuss. Ggf. erfolgt eine Anpassung der Methoden, wenn dies die anvisierten Versuchsergebnisse nicht beeinflusst.

10. Darlegung, dass Schmerzen, Leiden oder Schäden den Tieren nur in dem Maße zugefügt werden, als es für den verfolgten Zweck unerlässlich ist; insbesondere dürfen sie nicht aus Gründen der Arbeits-, Zeit- oder Kostenersparnis zugefügt werden; dabei sind die Methoden anzugeben, mit denen dies geprüft wurde.

Vom Nutzer auszufüllen

11. Darlegung, dass Tiere, deren artspezifische Fähigkeit, unter den Versuchseinwirkungen zu leiden weniger stark entwickelt ist, für den verfolgten Zweck nicht ausreichen; dabei sind die Methoden anzugeben, mit denen dies geprüft wurde.

Zum Erreichen der angestrebten Ergebnisse und für den verfolgten Zweck können keine niedrigeren Tierarten verwendet werden (siehe auch 1.). Die Prüfung der Methoden erfolgt im Rahmen der Projektplanung (Literaturrecherche, Austausch innerhalb der Arbeitsgruppe und mit anderen Arbeitsgruppen, ggf. im Tierschutzausschuss).

12. Beschreibung der vorgesehenen Eingewöhnungs- und Trainingsprogramme, die für die Tiere, die Verfahren und die Dauer des Versuchsvorhabens geeignet sind.

Vom Nutzer auszufüllen

13. Darlegung, wie die Belange der Umwelt berücksichtigt werden sollen.

Die Tiere werden unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen für Versuchszwecke gehalten (u.a. Verordnung zu der Annahmeerklärung vom 15. Juni 2006 über die Änderung von Anhang A des Europäischen Übereinkommens zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere „ETS 123“).

Bei gentechnisch veränderten Tieren werden die Vorgaben des aktuellen Gentechnikgesetzes und die entsprechenden innerbetrieblichen Betriebsanweisungen der Universität Heidelberg eingehalten.

Die Entsorgung der getöteten Tiere erfolgt über die IBF nach den jeweils geltenden rechtlichen Anforderungen (Abfall Kategorie 1 gem. VO (EG) 1774/2002 und VO (EG) 999/2001 idF 1974/2005).

Die Ernährung der Tiere erfolgt soweit möglich vegetarisch oder vegan. Die Einstreu wird aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt (Stroh, Pappeleinstreu). Bei der Haltung von Nagern werden Käfige und Zubehör nachhaltig genutzt, da die Verwendung nach Reinigung und Desinfektion über mehrere Jahre erfolgen kann.

Die Mitzeichnung des Tierschutzbeauftragten ist erforderlich.

Unterschrift Tierschutzbeauftragte:

…………………………………………………